

Bebauungsplan „Am Eichert/Klinikum“ in Heidenheim

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Heidenheim hat in öffentlicher Sitzung am 19.07.2022 den Bebauungsplan „Am Eichert/Klinikum“ in Heidenheim mit Textteil in der Fassung vom 11.04.2022 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Plangebiet liegt auf dem Schlossberg im südli-chen Heidenheimer Stadtgebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 12,6 ha und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Genehmigung und Inkrafttreten

Mit Bescheid vom 04.01.2023 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die im Parallelverfahren durchgeführte partielle FNP-Änderung Nr. 11 genehmigt. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungs-plan „Am Eichert/Klinikum“ sowie die Genehmigung der gleichnamigen FNP-Änderung Nr. 11 wer-den hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Am Ei-chert/Klinikum“ und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklä-rung mit den Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öff-entlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderwei-tigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde; kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB beim Geschäftsbe-reich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt, Rathaus Heidenheim, Zimmer 633, 6. Stock zu den üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis auf § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnach-teile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögens-nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis auf § 214 und § 215 BauGB

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Heidenheim an der Brenz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begrün-den soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heidenheim geltend ge-macht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 13.01.2023

